

ROHNER ADVOKATUR

RECHTSANWALT · ATTORNEY AT LAW

LIC. IUR. OSWALD ROHNER
CHURERSTRASSE 24
CH-8808 PFÄFFIKON

TELEFON + 41 (0)79 438 10 34

E-mail: o.rohner@bluewin.ch

Staatsanwaltschaft Schwyz
Zentraler Dienst
Schmiedgasse 21
Postfach 1201
6431 Schwyz

MITGLIED
DES SCHWEIZERISCHEN
ANWALTSVERBANDES

Pfäffikon, den 21.12.2021

Strafanzeige

in Sachen

Oswald Rohner, lic. iur., Rechtsanwalt, geboren am 27.02.1948, Büro Churerstrasse 24, 8808 Pfäffikon, privat Blüemenen 8, 8840 Einsiedeln,

Strafanzeiger,

gegen

1. **Regierungsrat Kanton Schwyz**, bestehend aus:
 - 1.1. **Petra Steimen Rickenbacher**, Landammann, Vorsteherin des Departements des Innern,
 - 1.2. **André Rüeeggsegger**, Landesstatthalter, Vorsteher des Baudepartements,
 - 1.3. **Sandro Patierno**, Vorsteher des Umweltdepartements,
 - 1.4. **Kaspar Michel, lic. phil I.**, Vorsteher des Finanzdepartements,
 - 1.5. **Andreas Barraud**, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements,
 - 1.6. **Michael Stähli**, Vorsteher des Bildungsdepartements,
 - 1.7. **Herbert Huwiler**, Vorsteher des Sicherheitsdepartements,
2. **Tanja Grimando Meyer, Dr.**, Vorsteherin des Amtes für Volksschulen und Sport,
3. **Weitere (noch) unbekannte potenzielle Mittäter, Anstifter, Gehilfen,**

Beanzeigte,

betreffend Verdacht der vollendeten und versuchten Nötigung etc.

I. Strafanzeige - Anträge

1. Es sei gegen die Beanzeigten ein Strafverfahren zu eröffnen und durchzuführen wegen des Verdachts
 - 1.1. der vollendeten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, begangen dadurch, dass sie den Kindern ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 das Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sportunterricht in der Halle sanktionsbewehrt aufnötigen.
 - 1.2. der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, begangen dadurch und weiterhin begehend dadurch, dass sie den Kindern ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 das Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sportunterricht in der Halle sanktionsbewehrt aufzunötigen versuchten.
 - 1.3. der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB, begangen dadurch und weiterhin begehend dadurch, dass sie den Kindern ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 das Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sportunterricht in der Halle aufnötigen, wobei dieses Dauer-Aufsetzen der Gesichtsmaske vor Mund und Nase die physische und psychische Gesundheit vieler dieser Kinder nicht nur gefährdet, sondern effektiv beeinträchtigt.
 - 1.4. der versuchten einfachen vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, begangen dadurch und weiterhin begehend dadurch, dass sie den Kindern ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 das Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sportunterricht in der Halle aufnötigen, wobei dieses Dauer-Aufsetzen der Gesichtsmaske vor Mund und Nase die physische und psychische Gesundheit vieler dieser Kinder nicht nur gefährdet, sondern effektiv beeinträchtigt hätte, hätten sie die Masken getragen.
 - 1.5. des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB, begangen dadurch und weiterhin begehend dadurch, dass sie den Kindern ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 durch das Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sportunterricht in der Halle physische und psychische Gesundheitsnachteile zufügen.
 - 1.6. der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 StGB, begangen dadurch und weiterhin begehend dadurch, dass Kinder ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I ab dem 13.12.2021 bis zum 24.01.2022 bei Ablehnung des Tragens einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit und im Sport-

unterricht in der Halle zwangsweise nach Hause geschickt werden und vom Präsenz-Unterricht ausgeschlossen werden.

2. Es seien die Beanzeigten zur Anklage zu bringen und angemessen zu bestrafen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beanzeigten.

II. Formelles

1. Anlass für diese Strafanzeige ist das "Schutzkonzept für die Volksschulen" vom 07.12.2021. Mit diesem "Schutzkonzept für die Volksschulen" werden die Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I zum Tragen von Gesichtsmasken in den Innenräumen der Schule verpflichtet. Schüler also, die gesund und nicht Covid-19-krank sind. Das macht absolut keinen Sinn. Denn zur Gesundheit dieser Schüler trägt das Tragen der Gesichtsmaske nichts bei. Sie sind ja gesund und nicht Covid-19-krank. Die Maske ist überflüssig. Nochmals, zur Verdeutlichung: Zur Gesundheit dieser Schüler trägt das Tragen der Gesichtsmaske nichts bei. Im Gegenteil: Sie hat das Potenzial, Schüler krank zu machen und macht viele auch krank. Als Sinn für das Tragen der Gesichtsmaske wird jeweils angeführt, man könne ja nicht wissen, ob man Viren-Träger sei, also soll man das Gegenüber schützen, und wenn alle die Maske tragen würden, würde man selber durch die eigene Maske ebenfalls geschützt. Mal abgesehen davon, dass dies nicht zutrifft: Würde es zutreffen, dann müssen alle Menschen von der Wiege bis zur Bahre, also während des ganzen Lebens, **immer** eine Gesichtsmaske tragen, auch wenn sie gesund sind und keine Krankheitssymptome haben. Das ist die logische Konsequenz. Gesunde, Nicht-Kranke "schützen" sich mit einer Gesichtsmaske vor Gesunden, Nicht-Kranken. Da ist absolut kein "Schutz" vor irgend etwas ersichtlich. Völlig sinnlos. Krank werden und krank sein gehört zum Leben, wie die Geburt und der Tod. Wir leben nicht in einer sterilen Welt, in welcher es keine Krankheiten gibt. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Krankheiten gibt es nicht. Das ist bei den Menschen so, das ist bei den Tieren so, das ist bei den Pflanzen so und auch bei den Pilzen so. Ist man krank, dann bleibt man zu Hause, und wer dann eine Maske tragen will, weil er krank ist, dann soll er es tun. Aber solange man gesund ist, ist das Tragen einer Gesichtsmaske sinnlos.
2. Der Strafantragsteller reicht diese Strafanzeige im eigenen Namen, aber auch anstelle vieler um das Wohl ihrer von den Massnahmen laut "Schutzkonzept für die Volksschulen" betroffenen Kinder ein (vgl. u.a. Bote der Urschweiz vom 10.12.2021, 14.12.2021). Da der Staat Personen, die mit den sanktionsbewehrten Massnahmen nicht einverstanden sind und sich dagegen wehren, stigmatisiert und direkt und/oder indirekt abstrafft, treten diese Personen nicht namentlich gegen aussen auf, um dieser physischen und psychischen Ausgrenzung zu entgehen.
3. Die Strafanzeige wird dem Zentralen Dienst der Staatsanwaltschaft Schwyz zugestellt. Es ist Sache des Zentralen Dienstes, die Behandlung der Strafanzeige einer der 5 Abteilungen zu übertragen.
4. Die Strafverfolgung hat, soweit nicht ein Antragsdelikt vorliegt, wobei die 3-monatige Antragsfrist eingehalten ist, von Amtes wegen zu erfolgen.

III. Begründung

1. a. Laut dem "Schutzkonzept für die Volksschule, stammend vom Amt für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021, soll in allen Innenräumen (gemeint offenbar von Schulhäusern) eine Maskenpflicht für erwachsene Personen sowie für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe I gelten. Diese Maskenpflicht gelte auch bei den Tagesstruktur-Angeboten.
- b. Bei einer allfälligen Maskentragdispens seien zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen (z.B. Einsatz von Plexiglasscheiben, Lernende haben den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten).
- c. Es gelte eine Maskenpflicht ab der 1. Primarstufe (bis und mit Sekundarstufe I) in allen Innenräumen und während der Unterrichtszeit. Lernende, die das Maskentragen verweigern, seien nach Hause zu schicken, was als unentschuldigte Absenz gelte. Sie dürfen also nicht mehr am Präsenz-Unterricht teilnehmen.
- d. Findet der Sportunterricht in der Halle statt, gilt die Maskenpflicht ab der 1. Primarstufe.

Beweis: Str.act. 1 : "Schutzkonzept für die Volksschule, stammend vom Amt für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021

a. fehlende rechtliche Grundlage

2. Der Kantonsrat SZ hat am 16.10.2002 das Gesundheitsgesetz (GesG) erlassen (SRSZ 571.110). Gemäss § 4 Abs. 2 Bst. i GesG kann der Regierungsrat nähere Bestimmungen erlassen über "den Vollzug des Epidemiegesetzes" des Bundes. Gemäss § 6 Abs. 1 GesG nimmt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen wahr. Gemäss § 6 Abs. 2 GesG vollzieht das zuständige Amt die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Gemäss § 6 Abs. 3 GesG gehört zu seinen Aufgaben (d.h. zu den Aufgaben des zuständigen Amtes) insbesondere:
 - f) die Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten.

Gemäss § 62 Abs. 3 GesG ist der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

3. Der Regierungsrat SZ hat am 23.12.2003 gestützt auf § 62 Abs. 3 GesG die Gesundheitsverordnung (GesV) erlassen (SRSZ 571.111). Gemäss § 1 GesV regelt diese Verordnung a) die "Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und Amtsstellen im Gesundheitswesen".

Gemäss § 2 Abs. 1 GesV ist das **Departement des Innern** das zuständige Departement gemäss § 6 Abs. 1 GesG (Ausübung der Aufsicht in Vertretung des Gesamtregierungsrates).

Gemäss § 2 Abs. 2 GesV ist das **Amt für Gesundheit und Soziales** das zuständige Amt gemäss § 6 Abs. 2 GesG (Vollzug Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und für alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind), so dass das Amt für Gesundheit und Soziales für die Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten zuständig ist (§ 6 Abs. 3 GesG).

4. Der Regierungsrat SZ hat am 14.10.2020 gestützt auf Art. 40 EpG (SR 818.101) und Art. 2 und 8 der Covid-19-Vo bL vom 19.06.2020 (diese Vo ist mit der Covid-19-Vo bL vom 23.06.2021 aufgehoben worden) die "Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) erlassen. Gemäss § 1 dieser RR-Vo werden damit ergänzende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet (Abs. 1) und die Zuständigkeiten festgelegt und der Vollzug geregelt (Abs. 2). Gemäss § 4 dieser RR-Vo gelten an Schulen "die Vorgaben des Bildungsdepartements".
5. Für die Aufsicht über das Gesundheitswesen ist demnach das Departement des Innern zuständig, nicht das Bildungsdepartement. Und das Amt für Gesundheit und Soziales ist das zuständige Amt für den Vollzug der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere für die Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten, nicht das "Amt für Volksschulen und Sport". Eine Zuständigkeitsdelegation des Amtes für Gesundheit und Soziales (§ 2 Abs. 2 GesV) an das Amt für Volksschulen und Sport ist in diesem § 2 Abs. 2 GesV nicht erfolgt. Das Schutzkonzept des "Amtes für Volksschulen und Sport" entbehrt daher der rechtlichen Grundlage, um verbindlich und durchsetzbar zu sein.
6. Das "Amt für Volksschulen und Sport" ist weder in der GesV noch in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) als zuständiges Amt zur Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten bzw. im Speziellen gegen SARS-CoV-2 eingesetzt bzw. bezeichnet worden. § 4 diese RR-Vo lautet nicht etwa:

Das "Amt für Volksschulen und Sport" wird vom Regierungsrat beauftragt, Massnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Volksschule ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I, in der Sonderschulung, im Sonderpädagogischen Angebot und in den Spezialdiensten anzuordnen und durchzuführen.

Auch hat der Regierungsrat nicht etwa § 2 Abs. 2 GesV, wonach das **Amt für Gesundheit und Soziales** das zuständige Amt gemäss § 6 Abs. 2 GesG ist (Vollzug Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und für alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind), aufgehoben oder eingeschränkt, noch hat er dem Amt für Gesundheit und Soziales, welches gemäss § 6 Abs. 3 GesG i.V.m. § 2 Abs. 2 GesV für die Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten zuständig ist, diese Aufgabe gestrichen. Der Kantonsrat als gesetzgebende Schwyzer Gewalt hat dem Regierungsrat als vollziehende Gewalt den Auftrag erteilt, erstens das Departement zu bezeichnen, welches die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen wahrzunehmen hat (§ 6 Abs. 1 GesG), und der Kantonsrat hat dem Regierungsrat im Weiteren den Auftrag erteilt, das zuständige Amt für den Vollzug der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu bezeichnen (§ 6 Abs. 2 GesG) und insbesondere dieses Amt für die Durchführung von Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten zu beauftragen (§ 6 Abs. 3 GesG).

7. Weder ist das Bildungsdepartement das "zuständige Amt" gemäss § 6 Abs. 2 GesG noch das "Amt für Volksschulen und Sport" (§ 6 Abs. 3 GesG). Der Regierungsrat hat auch § 2 Abs. 2 GesV nicht aufgehoben. Abgesehen davon hätte der Regierungsrat in § 4 der "Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) selber bestimmen müssen, dass er vorschreiben könne, dass an den Volksschulen eine Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse bis und mit Sekundarstufe I gelte. Es verhält sich rechtlich nicht anders als im Strassenverkehrsrecht. Das "Schutzkonzept für die Volksschule" des Amtes für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021 beruht auf keiner regierungsrätlichen Verordnungs-Grundlage. Es verhält sich analog dem Gurtenobligatorium, welches in der Verkehrsregelverordnung (VRV) mit Art. 3a eingeführt wurde, aber im Strassenverkehrsgesetz (vorerst) nicht als Massnahme vorgesehen war, womit eine gesetzliche Grundlage fehlte. Daher musste der Bundesgesetzgeber am 21.03.1980 Art. 57 des Strassenverkehrsgesetzes mit dem Abs. 5 ergänzen, womit der Bundesrat die Ermächtigung erhielt, vorzuschreiben, dass Insassen von Motorwagen Sicherheitsgurte benutzen müssen. Diese Gesetzesergänzung mit Abs. 5 des Art. 57 SVG war zurückzuführen auf BGE 103 IV 192 vom 02.09.1977. Mit diesem Entscheid aus dem Jahr 1977 hatte das Bundesgericht die Verhängung einer Busse wegen Nichttragens der Sicherheitsgurten im Auto mangels gesetzlicher Grundlage aufgehoben. Begründung: Art. 3a Abs. 1 VRV sei nicht eine Ausführungsbestimmung, sondern eine im Rahmen einer sog. gesetzvertretenden Verordnung erlassene primäre Vorschrift. Eine solche Verordnung müsse sich auf eine besondere Delegation des Gesetzgebers stützen, die weder in Art. 57 Abs. 1 SVG noch in Art. 106 Abs. 1 SVG erblickt werden könne. Diese Bundesgerichts-Rechtsprechung führte dazu, dass der Bundesgesetzgeber Abs. 5 in Art. 57 SVG einführte, womit die gesetzliche Grundlage für das Gurtenobligatorium geschaffen war. Diese zutreffende Rechtsauffassung und Rechtsprechung auf das "Schutzkonzept für die Volksschule" des Amtes für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021 angewendet: Für dieses "Schutzkonzept für die Volksschule" des Amtes für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021 fehlt es an einer regierungsrätlichen Verordnungs-Grundlage in der Ver-

ordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212), also insbesondere in § 4 dieser Verordnung (übrigens auch in der GesV).

Beweis: Str.act. 2 : BGE 103 IV 192 (französisch)
Str.act. 3 : Pra Nr. 255, S. 630 ff. (deutsche Übersetzung von BGE 103 IV 192)

8. Mit dem "Schutzkonzept für die Volksschule", stammend vom "Amt für Volksschulen und Sport" vom 7. Dezember 2021, werden den Schülern ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I sowie den diese Schüler unterrichtenden Lehrpersonen Massnahmen vorgeschrieben, insbesondere das Tragen von Gesichtsmasken in den Schulareal-Innenräumen, und zwar verpflichtend. Sanktionen sind u.a.: Maskenverweigerer werden nach Hause geschickt und erhalten einen Eintrag im Zeugnis mit "unentschuldigte Absenz". Es drohen aber auch strafrechtliche Sanktionen gemäss § 6 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212).

b. Nötigung

9. Nach Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (sog. Nötigung). Müssen Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I solche Masken tragen und tragen sie sie auch, ist der Tatbestand der Nötigung vollendet. Müssen Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I solche Masken tragen, aber tragen sie sie nicht, ist der Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllt. Die Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I müssen sich diesem Maskentragzwang fügen, andernfalls drohen ihnen ernstliche Nachteile, indem maskentragverweigernde Schüler erstens zwangsweise nach Hause geschickt werden, indem sie zweitens am Präsenzunterricht nicht mehr teilnehmen dürfen, indem ihre erzwungene Absenz vom Präsenzunterricht drittens mit einem Eintrag im Zeugnis mit "unentschuldigte Absenz" (vgl. Ziffer 2.3., zweiter Absatz) vermerkt wird, indem sie viertens von ihren Schulkameraden abgesondert und separiert werden und indem sie fünftens des Rechts auf Schulbildung im Präsenzunterricht verlustig gehen. Das sind offensichtlich ernstliche Nachteile, welche den Schülern ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I angedroht werden. Man kann dies auch als Tatbestandsmerkmal "Beschränkung der Handlungsfreiheit" qualifizieren, da die Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I nicht frei sind, solche Masken zu tragen oder nicht. Die Maske ist eine Gesichtshüllungs- verhüllung. Der Bundesrat hatte die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" abgelehnt. Und in dessen Pressemitteilung vom 15.03.2019 (also vor Corona) kam er zum Schluss (Zitat):

"Jemanden zu zwingen, das Gesicht zu verhüllen, ist im Rahmen des Strafgesetzbuches (Nötigung, Art. 181 StGB) bereits heute strafbar. Der Bundesrat hat unter Be-

rücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung davon abgesehen, hierzu eine zusätzliche Strafbestimmung einzuführen."

Beweis: Str.act. 4 : Pressemitteilung des Bundesrates vom 15.03.2019 zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"

10. Die Rechtswidrigkeit ist vorstehend in den Ziffern 1 – 9 der Strafanzeige-Begründung nachgewiesen worden. Für den Maskentragpflicht-Zwang gibt es weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Verordnungsgrundlage. Es fehlt für das "Schutzkonzept für die Volksschule", stammend vom "Amt für Volksschulen und Sport" vom 7. Dezember 2021, eine Rechtsgrundlage.
11. Es fehlt aber auch an der Notwendigkeit. Die Maske wird gesunden, nicht Covid-19-kranken Kindern aufgezwungen. Sie müssen sie tragen, obwohl sie gesund sind. Da ist die Vernunft total auf der Strecke geblieben.
12. Abgesehen davon schützt die Maske weder vor einer eigenen Ansteckung noch das Gegenüber vor der Ansteckung eines Covid-19-kranken Maskenträgers. Bis zu Beginn des Jahres 2020 gab es keine Experten und keine Studien, welche dem Maskentragen eine Relevanz zur Virenabwehr zuerkannt hätte. Selbst der deutsche Virenpapst Dr. Christian Drosten sagte in einem Interview vom 30.01.2020 im rbb Fernsehen Berlin (ab Min. 25.57) (<https://www.youtube.com/watch?v=Z3Zth7KYVHY>) (nicht mehr abrufbar, da offensichtlich der Zensur zum Opfer gefallen, weil die damalige Aussage von Dr. Drosten nicht dem offiziellen Regierungsnarrativ entspricht und er selber auch eine 180°-Wendung vollzogen hat)
"Damit hält man es nicht auf. Die technischen Daten dazu sind nicht gut, für das Aufhalten mit der Maske". Die Masken sind inzwischen zu einem reinen Unterwerfungssymbol geworden, zu einem Fetisch. Und wie die Bilanz der Corona-Massnahmen nach fast 2 Jahren zeigt: Das SARS-CoV-2-Virus ist mit all den Regierungsmassnahmen nicht aufzuhalten. Es ist allgemein bekannt, dass auch das BAG im Frühjahr 2020 vom Tragen einer Gesichtsmaske abgeraten hat.
13. Von Prof. Dr. rer. nat. Stefan W. Hockertz stammt das Werk "Generation Maske", erschienen im Kopp-Verlag mit 1. Auflage im März 2021. Er handelt darin 3 Themenkreise ab, nämlich die Aspekte gesundheitlich, gesellschaftlich-sozial und politisch. Er erwähnt darin die Dissertationsarbeit von Ulrike Butz aus dem Jahr 2005, in welcher diese untersuchte, wieviel CO₂ unter chirurgischen Masken verbleibe. Fazit: die Permeabilität, d.h. die mangelnde Durchlässigkeit der Masken, führe zu einer Erhöhung der Kohlendioxidkonzentration. Die Folgen dieser Hyperkapnie, d.h. des erhöhten Kohlendioxidgehaltes im Blut, seien Symptome wie Atemnot, Kopfweh, Schläfrigkeit, erhöhter Puls, in schweren Fällen komme es zu Bewusstlosigkeit und sogar zur Einschränkung von Gehirnfunktionen. Übertragen auf die heutige Situation in Schulern: Schläfrigkeit, Kopfweh und leichte bis mittlere Atembe-

schwerden sind die häufig genannten Beschwerden. Lehrkräfte berichten, dass im Schnitt die Konzentration der Schüler nach ca. 3 Unterrichtsstunden rapide nachlasse.

14. Prof. Dr. Kuhbandner, Inhaber des Lehrstuhls für pädagogische Psychologie an der Universität Regensburg, nennt folgende physiologische Nebenwirkungen des Tragens einer Maske: Atemwiderstand, steigende CO₂-Konzentration im Blut, Unwohlsein, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwäche, Leistungseinbussen, etc.
15. Die CO₂-Konzentration im Blut ist jedoch nicht die einzige Gefahr für die Kinder und der Beeinträchtigung deren Gesundheit durch das Maskentragen. Hautausschläge, bakterielle Infektionen im Gesichtsbereich, gefährliche Pilzinfektionen auf der Haut (*Candida*, *Aspergillus*) sowie allergische Reaktionen auf das jeweilige Material der Maske können Folgen sein.
16. Selbst nach WHO ist die Studienlage zur Wirksamkeit einer Maske gegen die Ausbreitung des Corona-Virus nach wie vor dünn.
17. Eine Gruppe von Experten unter der Führung von Dott. Arch. B. Oberrauch und Dr. Marco Adami mit Ärzten verschiedener Fachrichtungen kam laut einem Bericht vom 30.11.2020 zum Ergebnis, dass die Verwendung eines Mund-Nase-Schutzes in mehrfacher Hinsicht gesundheitsschädlich sei. Es habe keine Evidenz dafür gegeben, dass das Tragen dieser Bedeckung vor viralen Infektionen der Atemwege zum Eindämmen von Infektionen schütze.
18. Prof. Dr. Markus Veit kam in einem Artikel in der Deutschen Apothekerzeitung am 13.08.2020 zum Schluss, dass er den Einsatz von Masken bei Kindern als unethisch und möglicherweise als gefährlich erachte.

Beweis: Str.act. 5 : Prof. Dr. Markus Veit: Artikel in der Deutschen Apothekerzeitung vom 13.08.2020

19. Hinzu kommt, dass kaum jemand die Maskenhandhabung lege artis beherrscht und befolgt. Die Maske wird angezogen und nach Gebrauch verschwindet sie im Hosensack oder in der Handtasche oder sonstwo. Dann wird sie wieder herausgeholt und erneut getragen. Man fasst sich ins Gesicht, um die Maske zurechtzurücken, oder man kratzt sich mit den Fingern im Gesicht, weil es wegen der Maske juckt. Befinden sich Viren auf der Maske, werden diese über die Finger bzw. Hände weitergegeben. Und Masken sind nun einmal Brutstätten von Bakterien und Pilzen und Hort von Viren. Der K-Tipp hat dies mehrmals thematisiert. Und überdies: Hygienemasken vom Typ FFP-2 enthalten mehr Schadstoffe als einfache Hygienemasken.

Beweis: Str.act. 6 : K-Tipp 15/2020, vom 16.09.2020
Str.act. 7 : K-Tipp 12/2021, vom 16.06.2021
Str.act. 8 : K-Tipp 14/2021, vom 08.09.2021

20. Die Masken sind ein eigentliches Folter-Instrument und führen den Kindern unablässig die Bedrohung vor Augen.
21. Auch die gesellschaftlich-sozialen Auswirkungen bei den Kindern sind für diese schädlich. Vor allem der Mimik kommt eine bedeutsame Rolle zu nebst der verbalen Kommunikation. Eine Sender-Empfänger-Kommunikation ist nur dann erfolgreich, wenn das Gesicht unbedeckt ist. Kinder müssen lernen, auch im Gesichtsausdruck des anderen zu lesen.
22. Überlastet sind nicht die Spitäler, sondern die Kliniken für Kinder. Michael Kaess, Direktor der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bern, hat auffallend mehr Notfälle in der Psychiatrie registriert als vor Corona.
23. Es geht nicht um ein paar wenige Kinder. Es geht um die Kinder ab der 1. Primarschulstufe im Kanton Schwyz, und das sind tausende. Es geht um die körperliche und psychische Integrität der ab der 1. Primarschulstufe betroffenen Kinder, die nicht nur gefährdet, sondern akut beeinträchtigt ist und mindestens noch bis zum 24.01.2022 beeinträchtigt sein wird.

c. Einfache Körperverletzung

24. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Abs. 1 Satz 1 StGB).
25. Müssen Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I solche Masken tragen und tragen sie sie auch, ist, da damit eine Schädigung an Körper und psychischer Gesundheit vieler dieser Schüler die Folge ist, der Tatbestand der Einfachen Körperverletzung vollendet. Müssen Schüler ab der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I solche Masken tragen, aber tragen sie sie nicht, ist der Tatbestand der versuchten Einfachen Körperverletzung erfüllt, da damit eine Schädigung an Körper und psychischer Gesundheit vieler dieser Schüler verbunden ist.
26. Die Rechtswidrigkeit des Maskentragpflicht-Zwangs ist vorstehend in den Ziffern 1 – 9 der Strafanzeige-Begründung nachgewiesen worden

d. Freiheitsberaubung

27. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangenhält oder jemanden in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 183 Abs. StGB).

28. Geschützt ist die Fortbewegungsfreiheit, d.h. die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl vom jeweiligen Aufenthaltsort an einen anderen Ort zu begeben. Der Regierungsrat Schwyz und insbesondere die Vorsteherin des Amtes für Volksschulen entziehen den Kindern der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe I, welche das Tragen der Gesichtsmaske verweigern, vorsätzlich die Freiheit, sich zu ihrem Schulhaus zu begeben, dieses zu betreten und das Schulzimmer aufzusuchen, um dem Präsenzunterricht zu folgen und daran teilzunehmen. Dass dies unrechtmässig ist, ist vorn sub Ziffern 1 – 9 dargelegt und nachgewiesen. Der Tatbestand der vorsätzlichen Freiheitsberaubung ist erfüllt.

e. Amtsanmassung

29. Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 312 StGB).
30. Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter in der Absicht der Zufügung eines widerrechtlichen Nachteils Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Was die vom Amt für Volksschulen und Sport mit offensichtlicher Zustimmung und Gutheissung des 7-ner Regierungsrates verordnete Maskentragpflicht für die Schüler ab der 1. Primarschule bis zur Sekundarstufe I anbelangt, wird auf diese Schüler unrechtmässig Amts-Zwang ausgeübt, die Gesichtsmaske im Unterricht und bei der Ausübung von Sport in der Halle zu tragen, andernfalls sie an diesen schulischen Aktivitäten nicht teilnehmen dürfen. Dieser Zwang wird vorsätzlich von den Beanzeigten kraft deren Amtes ausgeübt, und zwar ohne Rechtsgrundlage, also unrechtmässig. Und dieser Zwang hat für die betroffenen Schüler Nachteile zur Folge, wie bereits aufgezeigt. Dass dieser Zwang unrechtmässig ist, d.h. ohne jegliche Rechtsgrundlage ausgeübt wird, ist vorne sub Ziffern 1 – 9 dargetan und nachgewiesen. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist erfüllt.

f. Rechtfertigungsgründe

31. Auf Rechtfertigungsgründe können sich die Beanzeigten nicht berufen. Sie zwingen gesunde, nicht-Covid-19-krankte Kinder unter die Gesichtsmaske, deren Tragen gesundheitsschädlich ist und die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten (K-Tipp 14/2021 vom 08.09.2021). Bar jeder Logik und Vernunft.
32. Es ist abzusehen, dass sich die Beanzeigten darauf berufen werden, dass sich (vgl. Medienmitteilung der Staatskanzlei Schwyz vom 09.12.2021) 475 Kinder und Jugendliche in Isola-

tion befinden und weitere 591 in Quarantäne sein sollen und dass zudem 80 Lehrpersonen aufgrund von Covid-19 ausgefallen seien.

Beweis: Str.act. 9 : Medienmitteilung des Schwyzer Regierungsrates vom
09.12.2021

Das ist nur Panik-Verbreitung. Der Medienmitteilung ist nicht zu entnehmen, ob die isolierten Kinder Covid-19-Krankheitssymptome zeigten, ob sie leicht, mittel oder schwer erkrankt sind. Todesfälle sind offenbar keine vorgekommen. Kinder bauen ab Geburt ihr Immunsystem auf und trainieren es immer wieder. Sie haben sog. Rotznasen. Rotznasen sind Zeichen von Krankheit. Kinder sind also oft krank, und wenn sie krank sind, ist ihr Immunsystem im Abwehrmodus am Werk und am Aufbau von Antikörpern. Das ist auch bei SARS-CoV-2 nicht anders. Natürlich erworbene Antikörper sind länger anhaltend schützend als die per Gen-Therapie durch die neuen mRNA-Impfstoffe Comirnaty, Spikevax oder Janssen erworbenen Antikörper, die ja auch nur eine der Abwehrmassnahmen des Körpers gegen den Virenbefall ausmachen. Die Wirksamkeit dieser Impfstoffe nimmt – was je länger je mehr an den Tag kommt, aber von den Exekutiv-Organen und deren Virus-"Experten" verdrängt wird oder als Fake news abgetan wird – schon nach ein paar Monaten massiv ab. Dazu braucht es keine Studien oder Experten. Wenn dem nicht so wäre, dann würde es keiner Booster-Impfung bedürfen. Laut Biontech-Gründer Ugur Sahin soll die erste Booster-Impfung (nach bereits verabreichten 2 Impfungen) schon nach drei Monaten erfolgen, und er rechnet damit, dass bereits kurze Zeit später eine vierte Dosis nötig werde. Das riecht nach einem Booster-perpetuum mobile. Gegen die Omikron-Variante schützen die in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe offenbar sehr schlecht. Damit soll gesagt werden: Es ist sinnvoller, wenn die Kinder eine Corona-Krankheit durchmachen und damit einen natürlich erworbenen Antikörper-Schutz aufbauen, als sich – was sicher noch kommen wird – mit den jetzt zugelassenen Impfstoffen impfen zu lassen.

Beweis: Str.act. 10 : Aus Bluewin-Text vom 10.12.2021
Str.act. 11 : Aus Bluewin-Text vom 18.12.2021

33. Betroffen seien nach Medienmitteilung des Schwyzer Regierungsrates vom 09.12.2021 insbesondere die unteren Klassen, da für diese Schülerinnen und Schüler noch keine Impfmöglichkeit und meist auch ein enger Kontakt bestehe. Eine SARS-CoV-2 Infektion ist aber noch keine Erkrankung. Und ein positiver PCR-Test ist kein Nachweis, dass im Körper des Getesteten sich lebende Viren befinden bzw. der Getestete krank ist und/oder Viren weitergeben kann. Der PCR-Test eignet sich nicht für eine Diagnose Covid-19-krank, was auch auf den Packungen der Tests stehen soll. Nur wenn zufolge des PCR-Tests und mit ihm auch ein Krankheitsbild, welches für Covid-19 typisch ist, einhergeht, kann bei Getesteten diagnostiziert werden, er habe SARS-CoV-2-Viren im Körper und sei daher krank. Wer so krank ist, bleibt zu Hause und meidet enge Kontakte mit anderen. Das ist bei der Grippe so und war es

immer. Da hiess es und wird es auch in Zukunft so heissen: "Komm mir nicht zu nahe, steck mich nicht an". Covid-19 ist vergleichbar mit einer schweren Grippe, und SARS-CoV-2 ist nicht so hoch ansteckend und hoch gefährlich, wie uns allen tagtäglich eingehämmert wird. Das würde sich in den Sterblichkeitsstatistiken niederschlagen, tut es aber nicht. Von einer signifikanten Übersterblichkeit kann keine Rede sein.

g. Immunität

34. Immunitätssachverhalte sind nicht gegeben.

IV. Beweismittel

Urkunden: Str.act. 1 bis Str.act. 11, gemäss Beilagenverzeichnis

Gutachten: Masken verursachen physische und psychische Schäden

Freundliche Grüsse

Oswald Rohner

R.
Beilagen: Str.act. 1 – Str.act. 11

Beilagenverzeichnis

zur Strafanzeige vom 21.12.2021

in Sachen Oswald Rohner vs. RR SZ et al.

betreffend Nötigung etc.

- Str.act. 1 : "Schutzkonzept für die Volksschule, stammend vom Amt für Volksschulen und Sport vom 7. Dezember 2021
- Str.act. 2 : BGE 103 IV 192 (französisch)
- Str.act. 3 : Pra Nr. 255, S. 630 ff. (deutsche Übersetzung von BGE 103 IV 192)
- Str.act. 4 : Pressemitteilung des Bundesrates vom 15.03.2019 zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"
- Str.act. 5 : Prof. Dr. Markus Veit: Artikel in der Deutschen Apothekerzeitung vom 13.08.2020
- Str.act. 6 : K-Tipp 15/2020, vom 16.09.2020
- Str.act. 7 : K-Tipp 12/2021, vom 16.06.2021
- Str.act. 8 : K-Tipp 14/2021, vom 08.09.2021
- Str.act. 9 : Medienmitteilung des Schwyzer Regierungsrates vom 09.12.2021
- Str.act. 10 : Aus Bluewin-Text vom 10.12.2021
- Str.act. 11 : Aus Bluewin-Text vom 18.12.2021

Pfäffikon, 21.12.2021 / or